



Fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht

Information für Volksschulträger

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die eine Sonderschule besuchen, benötigen aufgrund ihrer Einschränkungen, des zum Teil verlangsamten Lerntempos und/oder der erschwerten Lernfähigkeit oft mehr Zeit und spezifische Lernbedingungen, um einen ausreichenden Grundschulunterricht absolvieren zu können. Die obligatorische Schulzeit reicht teilweise nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen. Das Bildungsdepartement kann deshalb die Sonderschulung für Jugendliche mit einer Behinderung verlängern.¹

Verfahren

1. Das Bildungsdepartement verfügt die fortgesetzte Sonderschulung².
2. Das Bildungsdepartement übernimmt die Kosten der fortgesetzten Sonderschulung vollumfänglich.
3. Für das 1. Jahr der fortgesetzten Sonderschulung erbringt der Schulträger den Nachweis, dass die Jugendliche/der Jugendliche die Schulpflicht erfüllt hat (Formular «Nachweis obligatorischer Schulbesuch von 11 Jahren, inkl. 3 Jahre Oberstufe»).
4. Die Sonderschule stellt im Einverständnis mit den Eltern beim Bildungsdepartement ein Gesuch um Kostengutsprache für die fortgesetzte Sonderschulung. Dazu holen sie beim zuständigen Volksschulträger den Nachweis der Schulpflicht ein.

Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse³. Die Schulzeit in der Regelschule (inkl. Kindergarten) beträgt in der Regel elf Schuljahre, verlängert sich jedoch z.B. durch einen dreijährigen Kindergartenbesuch, den Besuch der Einführungs-klasse oder eine Repetition. Ab Eintritt in die Sonderschule wird jedes besuchte Schuljahr gezählt.

Das **Formular** zum Nachweis des obligatorischen Schulbesuchs ist abrufbar unter:
www.sg.ch → Bildung & Sport → Volksschule → Sonderpädagogik → Informationen für Sonderschulen

(<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/sonderpaedagogik/informationen-fuer-sonderschulen.html>)

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (058 229 33 28).

¹ Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV).

² Art. 36 Abs. 2 Bst. b des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

³ Art. 48 VSG.